

Termine:

Justizprüfungsamt?

Ja — nein

Falls ja: P — K — V — R

Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn.

MiStra.

Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem **Landgericht** Berlin

Kammergericht

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

RA. Vollmacht Bl.

gegen

Noßke,

Gustav

wegen **Mordes**

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschluß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4832

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

Ks Ls Ms

17sX3/167 (RSWA)

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts —

— und Bl.

des Gnadenhefts —

... den

Justiz - ober - inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am

19

Justiz — ober — inspektor

1. Vermerk:

Nach den bisherigen Teileinstellungen richtet sich das vorliegende Ermittlungsverfahren noch gegen die Beschuldigten

- 9. Dr. Rudolf B i l f i n g e r ,
- 13. Friedrich B o ß h a m m e r ,
- 33. Rolf G ü n t h e r ,
- 39. Richard H a r t m a n n ,
- 47. Otto H u n s c h e ,
- 48. Rudolf J ä n i s c h ,
- 50. Willi J e s k e ,
- 86. Gustav N o ß k e ,
- 91. Max P a c h o w ,
- 95. Paul P f e i f f e r und
- 141. Fritz W ö h r n

wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage".

Bezüglich der Beschuldigten zu 13., 39., 47., 48., 91. und 141. ist in absehbarer Zeit mit abschließenden Verfügungen zu rechnen, während sich die Ermittlungen gegen die Beschuldigten zu 9., 33., 50., 86. und 95. noch in einem früheren Stadium befinden.

Deshalb erscheint es erforderlich, die weiteren Ermittlungen in dieser Sache auf die Beschuldigten, bezüglich derer in absehbarer Zeit mit abschließenden Verfügungen gerechnet werden kann, zu beschränken, dagegen das Verfahren gegen die restlichen Beschuldigten, nämlich gegen Dr. Rudolf B i l f i n g e r , Rolf G ü n t h e r , Willi J e s k e , Gustav N o ß k e und Paul P f e i f f e r abzutrennen und gesondert weiterzuführen.

Angesichts des Umstandes, daß der Beschuldigte G ü n t h e r - wie auch die Beschuldigten zu 13., 39., 47., 48., 91. und 141. - dem Judenreferat IV B 4 = IV A 4 b des Reichssicherheitshauptamtes angehört hat, daß die Beschuldigten Dr. B i l f i n g e r , J e s k e und P f e i f f e r mitteils sich überschneidenden Arbeitsgebieten in der seinerzeitigen Gruppe II A des Reichssicherheitshauptamtes sowie J e s k e und P f e i f f e r auch nach Angliederung ihres Sachgebietes II A 5 a an das Judenreferat mit gleichbleibender Tätigkeit beschäftigt wurden, und daß der Beschuldigte N o ß k e in der Gruppe IV D des Reichssicherheitshauptamtes tätig war, dürfte es zweckmäßig sein, jeweils gesonderte Ermittlungsvorgänge gegen

- a) den Beschuldigten Rolf G ü n t h e r ,
- b) die Beschuldigten Dr. Rudolf B i l f i n g e r , Willi J e s k e und Paul P f e i f f e r sowie
- c) den Beschuldigten Gustav N o ß k e

anzulegen.

2.-3. pp.

4. 1 beglaubigte Abschrift dieser Verfügung zu Ziff. 1 und 4 fertigen, als neue Js-Sache

gegen Gustav N o ß k e ,
geboren am 29. Dezember 1902 in Halle/Saale,
wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstr. 18,

wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen
der "Endlösung der Judenfrage"

eintragen, Akten anlegen, zu denen das Verfahrenspersonalheft P n 39 zu nehmen ist, und alsdann mir wieder vorlegen.

5. pp.

Berlin, den 4. Dezember 1967

Klingberg
Erster Staatsanwalt

Begläubigt
hudi

Justizangestellte

Vfg.

1) Vermerk: Der Beschuldigte N o ß k e ist jetzt knapp 71 Jahre alt. Da seine letzte Vernehmung schon einige Jahre zurückliegt, erscheint es tunlich, die erst jetzt wieder mögliche Bearbeitung des vorliegenden Verfahrens mit der Feststellung zu beginnen, ob N o ß k e noch lebt. Ich beauftragte deshalb heute fernmündlich Herrn KHM B ö h m e von der Abt. I der PP Bln. mit entsprechenden Nachforschungen.
Herr B ö h m e sagte schnellstmögliche Erledigung zu.

2) z.d.A.

3) Durchschrift z.d.HA

23. Oktober 1973

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Vfg.

1. Vermerk:

Die Gesamtermittlungen im Verfahrenskomplex 1 Js 1/65 (RSHA), aus dem das vorliegende Verfahren herausgetrennt worden ist, haben einen die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Beschuldigten N o ß k e rechtfertigenden hinreichenden Verdacht der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" nicht ergeben. Zusätzliche Möglichkeiten zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und zur Überführung des Beschuldigten sind nicht ersichtlich. Das Verfahren ist daher gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

Es kann dahinstehen, ob sich der Beschuldigte N o ß k e wegen des gegen ihn in Nürnberg anhängig gewesenen alliierten Kriegsverbrecherprozesses (Nebenprozeß IX = sog. Einsatzgruppenprozeß) auf Artikel 3 Abs. 3 b des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. II, S. 405) - sog. "Überleitungsvertrag" - und damit auf das Fehlen einer Prozeßvoraussetzung berufen könnte (Artikel 3 Abs. 3 b Überleitungsvertrag dürfte allerdings auf N o ß k e nicht anwendbar sein, vgl. Vermerk vom 21. November 1966 im Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA)). Denn das Verfahren ist bereits deshalb einzustellen, weil ihm schon der objektive Tatbestand der Teilnahme am Mord nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen ist. Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, in seiner Eigenschaft als Leiter der Gruppe IV D des RSHA durch Mitzeichnung des vom Judenreferat verfaßten Erlaßentwurfes IV B 4 b - 2686/42 vom Januar 1943 an der Ermordung zahlreicher Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit mitgewirkt zu haben. Er räumt zwar - wenn auch mit erheblichen Einschränkungen - ein, zur fraglichen Zeit "kommisarisch" Geschäfte des Leiters der Gruppe IV D wahrgenommen zu haben, bestreitet jedoch, den Erlaßentwurf mitgezeichnet zu haben und läßt sich dahin ein, es bestehe allenfalls die Möglichkeit, daß die sachlich an dem Inhalt des Erlaßentwurfes unter

Umständen interessierten Referate IV D 2 oder IV D 4 nach entsprechender Änderung der Mitzeichnungsspalte (etwa durch den Amtschef IV, nicht jedoch durch ihn, den Gruppenleiter) mitzeichnet hätten. Diese Einlassung kann mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht hinreichend sicher widerlegt werden. Das den tatsächlichen Umfang der Mitzeichnung der verschiedenen Ämter, Gruppen oder Referate des RSHA ausweisende Originalexemplar des Erlasses ist nicht erhalten geblieben. Die Möglichkeiten^{en} nachträglicher Änderungen der Mitzeichnungsspalte ist nicht auszuschließen. Hinsichtlich der vorgesehenen Mitzeichnung der Gruppe IV D liegt dies sogar nahe. Denn nach dem Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. Juli 1940 - I HB 457/40 - betreffend die "Form der Verfügungs- und Erlaßentwürfe" hätte für die Mitzeichnung eines Gruppenleiters eine besondere, horizontal abgestufte Rubrik oberhalb der nebeneinanderliegenden, jeweils vertikal gegliederten Mitzeichnungsspalten der einzelnen Referate vorgesehen werden müssen. Der Umstand, daß der Erlaßentwurf die Gruppe IV D nicht in der vorgeschriebenen horizontalen Rubrik, sondern lediglich in der Mitzeichnungsspalte der Referate aufführt, spricht deshalb eher für die Einlassung des Beschuldigten, daß tatsächlich die Mitzeichnung durch ein - noch zu bestimmendes - einzelnes Referat der Gruppe IV D (oder durch mehrere Einzelreferate) vorgesehen war, zumal auch andere Gruppenleiter, etwa der Gruppenleiter II A, nicht mitzeichnen sollten. Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte selbst als Gruppenleiter die Mitzeichnungsspalte entsprechend ändern sollte und änderte, liegen ebenfalls nicht vor.

Da ihm mithin nicht nachzuweisen ist, den Erlaßentwurf mitzeichnet oder als Gruppenleiter einem bestimmten Referat zur Mitzeichnung zugeschrieben zu haben, kann auch dahinstehen, ob die bloße Mitzeichnung oder Weiterleitung des Entwurfes ohne Anbringung sachlicher Änderungen überhaupt eine strafrechtlich zurechenbare Teilnahme am Mord darstellen würde.

Hinsichtlich der Bediensteten der einzelnen Referate der Gruppe IV D verbleibt es bei der Einstellungsverfügung vom 19. Juli 1967,

da der Nachweis, daß bestimmte Referate und gegebenenfalls bestimmte jeweilige Referatsbedienstete mitgezeichnet haben, ebensowenig zu führen ist.

not

2. Das Verfahren gegen den Beschuldigten

Gustav Adolf N o ß k e

wird aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1) dieser Vfg. gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3. Kein Bescheid, da Ermittlungen von Amts wegen.

4. Zu schreiben - auf Kopfbogen StA KG - an:

Herrn

Gustav Adolf N o ß k e

4 D ü s s e l d o r f

Rosenstr. 18

Durch Verfügung vom heutigen Tage habe ich das gegen Sie wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" zunächst unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/65 (RSHA) und später unter dem oben angegebenen Aktenzeichen anhängig gewesene Ermittlungsverfahren - Ihre Vernehmung vom 22. November 1966 in Düsseldorf - gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

5. Vermerk:

Keine Belehrung nach § 9 Strafrechtsentschädigungsgesetz mit G 45, da Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß § 2 Strafrechtsentschädigungsgesetz nicht getroffen wurden.

✓ 6. Reise antragen; Kartei zur Berichtigung

7. Wiedervorlage (Nachricht an Zentrale Stelle, Bericht).

Berlin 21, den 22. November 1973

gef.22.11.73/Ma

zu 4) Schr.

zu 4) ab 23. Nov. 1973

(Hölnzner)
Erster Staatsanwalt

Ma

17 3/67 (RS1HA)

7

↓

Von Kleise:

Bild zunächst Vfz v. 22.11.73 erledigen
(Kinst. noch nicht absenden.)

danach an Teilenkunst wegen Teilenwidrig
u. FehlP der ausm. Vfz entsp. anl. Vfz
v. 23.11.

23. NOV 1973

1 3 167 (RSHA)

8

b.

✓ 2 auszuprägen Abschüsse zu Ziff. 1-2 der
Einstellungsergebnisse vom 22. Nov. 1973
festigen

2, Weitere Vtg ber.
(auf Tiefth. dichtet)

23. NOV. 1973

zu 1/2 auszugss. Abschr.
glg. 26. 11. 73 Kla

(Hölzner)
Erster Staatsanwalt

Vfg.

- ✓. Zu schreiben - auf Kopfbogen der StA KG -
- mit einer Leseschrift f. d.A. und 1 Durchschrift
f. d.HA. -
- unter Beifügung einer auszugsweisen Abschrift zu
Ziff. 1) - 2) der Einstellungsverfügung vom
22. November 1973 -:

An die
Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen

7140 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Str. 58

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des
früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin
wegen Mordes;

hier: Berichtigungsanzeige

Bezug: Mein Schreiben vom 14. Dezember 1967
- 1 Js 1/65 (RSHA) -

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage übersende ich auszugsweise Abschrift meiner Einstel-
lungsverfügung vom 22. November 1973 mit der Bitte um Kenntnis-
nahme und Berichtigung der dortigen Unterlagen.

Gegen den Beschuldigten Gustav N o s k e hatte ich ursprüng-
lich unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/65 (RSHA) ermittelt. Durch
die Ihnen mit Schreiben vom 14. Dezember 1967 übersandte Ver-
fügung vom 4. Dezember 1967 habe ich das Verfahren gegen ihn
abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 1 Js 3/67 (RSHA) weiter-
geführt.

2. Weitere Vfg. (Bericht) bes.

Berlin 21, den 26. November 1973

gef.26.11.73/Ma

zu 1) Schr. (3x)+Anl.

ab 27. Nov 1973

(Hölzner)

Erster Staatsanwalt

Leseschrift

1 Js 3/67 (RSHA)

An die

• Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen7140 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Str. 58Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des
früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin
wegen Mordes;hier: BerichtigungsanzeigeBezug: Mein Schreiben vom 14. Dezember 1967
- 1 Js 1/65 (RSHA) -Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage übersende ich auszugsweise Abschrift meiner Einstellungsverfügung vom 22. November 1973 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berichtigung der dortigen Unterlagen.

Gegen den Beschuldigten Gustav N o ß k e hatte ich ursprünglich unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/65 (RSHA) ermittelt. Durch die Ihnen mit Schreiben vom 14. Dezember 1967 übersandte Verfügung vom 4. Dezember 1967 habe ich das Verfahren gegen ihn abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 1 Js 3/67 (RSHA) weitergeführt.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Der Polizeipräsident in Berlin, 1 Berlin 42, Tempelhofer Damm 1-7

An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht
z.Hd-v. Herrn StA. Hölzner
1 Berlin 21
Turmstr. 91

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I A -KJ 2
OB.Nr. 1311/73

Zimmer 63

Fernruf 691 091
Apparat 2577

Intern (95) 4231

Datum 20. Nov. 1973

Betr.: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht (Arbeitsgruppe RSHA) 1 Js 4/67

Bezug: Fernmündl. Anfrage des StA. Hölzner v. 23.10.1973

Auf Anfrage wurde von den Landeskriminalämtern Baden-Württemberg
und Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß

1) Dr. Rudolf B i l f i n g e r ,
10.5.1903 in Eschenbach geb.,
7 Stuttgart-W., Reinsburg Str. 51 b,

und 2) Gustav Adolf N o ß k e ,
29.12.1902 in Halle geb.,
4 Düsseldorf, Rosenstr. 18

wie angegeben wohnhaft und gemeldet sind.

Im Auftrage
O. Liedtke
(Liedtke) KK